

# **Satzung des Kleingartenvereins „Erholung“ Nebra e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Erholung“ Nebra e.V. und hat den Sitz in Nebra.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal Nr. VR 45 376 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das im Nutzungsvertrag festgeschriebene Territorium (Gemarkung: Nebra, Flur: 5, Flurgrundstücke: 181/3, 181/4, 183/13, 276/181, 277/181, 426/183).

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Gesetzes des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Seine Ziele und Aufgaben sind besonders
  - a) die Verwaltung der Kleingartenanlage und die Weiterverpachtung von Einzelparzellen zur kleingärtnerischen Nutzung;
  - b) die Zusammenfassung der Mitglieder unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
  - c) der Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
  - d) die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung der Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesundheit der gesamten Bevölkerung;
  - e) der Erhaltung der Umwelt, Flora, Fauna zum Wohl der Allgemeinheit;
  - f) der fachlichen Beratung der Mitglieder.
2. Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein hat die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße

kleingärtnerische Nutzung der Anlage und der Gärten auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinssatzung und der Gartenordnung Sorge zu tragen.

4. Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinssatzung und der Gartenordnung im Sinne einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Zu widerhandlungen abgestellt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **(A) Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und geschäftsfähige Personen, deren Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder werden, wenn die sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen und auf Grund eines abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften
1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.  
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Pachtvertrag und Mitgliedschaft im Kleingartenverein sind einander bedingende Tatbestände
4. Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag, Pacht und Versicherungsgebühr pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen sind Mahngebühren zu zahlen.
5. Bei von Ehepartnern gemeinschaftlich bewirtschafteten Gärten, kann ein Ehepartner (unabhängig von der persönlichen Mitgliedschaft) in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht wahrnehmen. Bei Teilnahme beider Ehepartner ist nur das Mitglied stimmberechtigt.

### **(B) Beendigung der Mitgliedschaft**

6. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. schriftliche Austrittserklärung
  - b. Ausschluss
  - c. Tod

#### d. Auflösung des Vereins

7. Die schriftliche Austrittserklärung des Vereinsmitgliedes muss bis zum 31.08. des laufenden Jahres erfolgen.  
Bei Einhaltung der Frist endet die Mitgliedschaft am 31.12. *desselben* Jahres. Mitgliedsbeitrag und Pachtzins sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten. Falls ein kündigendes Mitglied diese Frist versäumt, hat der Verein das Recht, den Mitgliedsbeitrag und, sofern kein Nachpächter gefunden werden kann, auch die Gartenpacht für das nächste Jahr zu verlangen.
8. Beabsichtigt ein Mitglied seinen Garten zu verkaufen, kann er sich selbst einen Rechtsnachfolger suchen oder vorliegende Anträge beim Vorstand nutzen.  
Hat das Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich angezeigt, dass es seinen Garten veräußern will und dem Vorstand das Recht zur Vergabe zugesprochen, kann der Vorstand einem Antragsteller den Garten zuweisen. Über den Kaufpreis entscheiden Käufer und Verkäufer einvernehmlich. Der Verkauf ist erst rechtsgültig, wenn der Vorstand diesem zustimmt und die Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft zugestimmt hat.
9. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - ihn gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt wurde;
  - es gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen das Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt;
  - es nach Fälligkeit, persönlicher Aussprache und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen
  - finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist;
  - es durch sein Verhalten die Gemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört bzw. vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben.

Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit dann *endgültig*.

10. Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes muss vom verbliebenen Ehepartner ein schriftlicher Antrag zur Mitgliedschaft gestellt werden.

11. Mitglieder verlieren mit dem *Tag* des Austrittes oder des Ausscheidens alle durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

2. Mit der Begründung des Kleingartenpachtverhältnisses durch Zuweisung eines Kleingartens durch den Verein erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung für sich und seine Familie sowie Lebenspartner auszuüben. Das Mitglied ist für ein nichtstörendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Die gültige Gartenordnung ist einzuhalten.

3. Das Mitglied hat das Recht

- a. das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
- b. Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
- c. an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken,
- d. die Niederschrift über die Mitgliederversammlungen einzusehen,
- e. den gebotenen Versicherungsschutz bei rechtzeitiger Prämienzahlung in Anspruch zu nehmen
- f. Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen.

4. Das Mitglied hat die Pflicht

- a. alle finanziellen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Energiekosten, Umlagen usw.) pünktlich zu begleichen,
- b. sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen oder für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten,
- c. das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit dessen Interessen zu vertreten,
- d. mit dem Bau von Erholungsbauten erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigung des Vorstandes und der Behörden schriftlich vorliegt,
- e. die Nutzung der Erholungsbauten als Dauerwohnung zu unterlassen,
- f. die Kleingartenordnung einzuhalten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten, welche sich auf Einhaltung der Satzung und Gartenordnung beziehen, zu befolgen,

- g. beim Verkauf müssen Pacht-, Licht- und Wassergeld zwischen Käufer und Verkäufe für das laufende Jahr geklärt werden. Der Pachtvertrag einschließlich der vorhandenen Satzung ist dem Käufer auszuhändigen.
5. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladungen zur Versammlung haben 2 Wochen vorher schriftlich durch Aushang zu erfolgen. Die Aushänge werden an den in der Anlage angebrachten Tafeln (an jedem Eingang) und dem offiziellen Schaukasten im Hauptweg gegenüber Gaststätte ausgehangen. In der Regel beruft der/die Vorsitzende die Mitgliederversammlung ein (Ausnahmen regelt §6 Abs. 4). Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Revisionskommission sowie anderer Tätigkeitsberichte,
  - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission,
  - d) die Beschlussfassung über den Haushalt,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Einsetzung von Ausschüssen,
  - g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
  - h) die Entscheidung über Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen,

- i) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden,
  - j) Auflösung des Vereins.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesende Mitglieder gefasst, d.h. mindestens die Hälfte plus eins der anwesenden Mitglieder stimmen dem Antrag zu.  
Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchem Fall eine Stichwahl erfolgen muss. Führt sie zu keiner Mehrheit, so entscheidet das Los.
7. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
8. Zur Beurkundung aller Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt werden muss. Sie ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d. dem Schatzmeister
  - e. dem Schriftführer
  - f. und weiteren 4 Mitgliedern, deren Verantwortungsbereich im Vorstand festgelegt wird.

Eine Vereinigung von 2 Vorstandssämlern ist nicht statthaft.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 1. und 2. Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten. Dabei vertreten je 2 der o.g. Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein, daran beteiligt muss der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter sein.
3. Bei Verhinderung bzw. Krankheit leitet der 1. Stellvertreter die Arbeit im Verein.
4. Der Vorsitzende leitet die Arbeit im Verein und vertritt diesen im Zusammenwirken mit dem gewählten Vorstand. Bei Verhinderung bzw. Krankheit leitet der 1. Stellvertreter die Arbeit im Verein.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.  
Die Wahl erfolgt offen oder geheim, wenn dies 3 Mitglieder fordern.  
Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden im Block gewählt.  
Die Amtszeit beläuft sich auf 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Anfallende Fahrkosten sowie andere nachweisbare und gerechtfertigte Aufwendungen für die Vereinstätigkeit werden erstattet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können pauschal angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.
  7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
  8. Zu den Beratungen des Vorstandes können weitere Vereinsmitglieder geladen werden. Über alle Vorstandssitzungen müssen Protokolle angefertigt werden und bei der nächsten Vorstandssitzung verlesen und bestätigt werden.
  9. Zur Unterstützung der Vorstandarbeit können Kommissionen berufen werden.
  10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 8 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ihre Amtszeit beläuft sich auf 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie arbeiten unabhängig vom Vorstand, haben aber das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Ihre Arbeit erstreckt sich hauptsächlich auf die Kontrolle der Kasse, Konto und Belegwesen sowie auf die Kontrolle der satzungsmäßigen Pflichten der Mitglieder. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, Konto und Belegwesen durchzuführen. Die Anfertigung eines Revisionsberichtes ist erforderlich. Die Ergebnisse sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 9 Beiträge, Kassen und Rechnungswesen**

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und für die Rechenschaftslegung ist der Schatzmeister verantwortlich. Er führt die Kassengeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.

2. Die Jahresbeiträge für den Verein wie auch die notwendigen Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie sind spätestens bis zum 30.03. lt. Pachtvertrag eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.
3. Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke werden gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder. Die Mitglieder können darüber nur gemeinschaftlich verfügen.
4. Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag der finanziellen Mittel aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
6. Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung.

## **§ 10 Schlichtungsverfahren**

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verein oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, den Pachtverhältnissen und der Gartenordnung ergeben, können in einer Vorstandssitzung als Schlichtungsverfahren behandelt werden. Der Antrag ist von einem Mitglied schriftlich zu stellen.
2. Der Vorstand spricht eine Empfehlung aus, wenn es zu keiner gütlichen Einigung kommt. Die Einigungsempfehlung ist eine Woche nach der Vorstandssitzung dem Antragsteller und dem Streitgegner schriftlich zuzustellen.
3. Gegen den Schlichtungsspruch kann innerhalb 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Sieht sich der Vorstand außer Lage eine andere Schlichtungsempfehlung zu geben und sind die Gartenfreunde zu keiner Einigung bereit, so müssen sie in eigener Verantwortung zivilrechtliche Schritte einleiten.

## **§ 11 Änderung des Zwecks, Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Zwecks des Vereins oder eine Auflösung bleiben einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten, die zu diesem Zweck besonders einberufen wird.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird dessen Vermögen zur Nutzung für kleingärtnerische Zwecke der Stadt Nebra überführt.
4. Von der Änderung des Zwecks oder Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht umgehend Mitteilung zu machen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Als Anlagen der Satzung ist die Gartenordnung zu betrachten. Die Gartenordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 6) geändert werden.
  2. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. April 2009 beschlossen, ein Nachtrag erfolgte am 14.11.2009 zur Mitgliederversammlung.  
Die Satzung tritt nach dem Eintrag ins Register beim Amtsgericht Stendal in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos